

# Naunhofer Nachrichten



Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Licha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Klinga, Köhra, Kleinpössa, Kleinfeinberg, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Staudtitz, Threna, Wolfshain, Zwernfurth und Umgegend.

Mit der Sonntags-Gratis-Beilage „Deutsches Familienblatt“.

Dieses Blatt erscheint in Naunhof jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit dem Datum des nachfolgenden Tages und kostet monatlich 35 Pf., vierteljährlich 1 Mark. Für Inserate wird die gewöhnliche einspaltige Zeile oder deren Raum mit 8 Pfennigen berechnet, bei Wiederholungen tritt Preisermäßigung ein.

Nr. 35.

Freitag, den 23. März 1894

4. Jahrg.

## Bekanntmachung,

die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betr.

Vom 2. Osterfeiertage ab bis auf Weiteres beginnt hierorts der **Vormittags-Gottesdienst um 10 Uhr.**

Mit Rücksicht hierauf werden folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gegeben.

I. Jederzeit gestattet ist der Verkauf von **Brot und weißer Bäckerwaare.**

II. Außerhalb des **Vormittags-Gottesdienstes** erlaubt ist der Handel mit **Milch** und der **Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial.**

III. Der Verkauf von sonstigen **Erwaaren** und von **Materialwaaren** darf mit nachstehender Ausnahme nur stattfinden von

1/9 bis 1/10 Uhr, eine Stunde vor dem  
1/12 bis 1/2 Uhr, zwei Stunden nach dem  
Vormittagsgottesdienst,  
fällt derselbe aus, so ist der Verkauf bereits von 2 Uhr ab zulässig.

Der Verkauf von **Fleisch, Fleisch- und Wurstwaaren** ist nur zulässig von 1/9 bis 1/10 Uhr, von 1/12 bis 1/2 Uhr und von

**6 bis 8 Uhr Nachmittags.**

IV. Der **Kleinhandel** mit anderen als den bisher genannten **Gegenständen** ist nach Beendigung des Vormittags-Gottesdienstes, von halb 12 bis halb 2 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags nachgelassen, am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Charfreitag, den beiden Fasttagen und dem Todtenfestsonntag aber verboten.

Zu III. und IV.:

In diesen Fällen darf das reichsgesetzlich zugelassene Höchstmaß von 5 Stunden nicht überschritten werden.

Naunhof, am 21. März 1894.

Der Bürgermeister  
Beufert.

## Vertliche und sächsische Nachrichten.

**Naunhof.** Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten, und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen. Dieser Vorschrift des sächs. Gesetzes vom 10. September 1870 soll nicht immer Rechnung getragen werden, weshalb wir nicht verfehlen — um Bestrafungen zu verhüten — unsere Leser darauf besonders aufmerksam zu machen.

**Naunhof, 20. März.** Am heutigen Tage, nachm. 4 Uhr, trat die Sonne in das Zeichen des Widder. Auf diesen Augenblick verlegt der Kalender den offiziellen Anfang des Frühlings, jener Jahreszeit, die von uns am lebhaftesten herbeigesehnt wird. Unsere Altvordere pflegten dieselbe durch mancherlei Feste zu begrüßen, in denen zwei verummunte Gestalten die Hauptrolle spielten. Der Winter, ein lebensmüder Greis im dichten Balse, wurde in Wort und Spiel vom lebensfrohen, jugendkräftigen Lenze besiegt, den ein Jüngling in farbenreichem Gewande, mit den ersten Kindern des Frühlings geschmückt, darstellte. Dieses sinnreiche Kampfspiel war eine Allegorie des in den Lüssen sich vollziehenden Kampfes zwischen Winter und Frühling. In diesem Jahre scheint er schon längst zu Gunsten des letzteren entschieden zu sein; Schneeglöckchen Gelächter hat des Winters Herrschaft seit Wochen gebrochen die Weidenläschen prangen nicht erst seit gestern in ihrem Silberkleid und auf den Schalmaten des Frühlings, den Weidenpfeifen, blasen lustige Fortknaben lenzenfreundige Melodie. Die Erfahrungen der wissenschaftlichen Witterungskunde lassen auch auf einen angenehmen Frühling rechnen.

— Vom 1. April d. J. ab darf kein schulpflichtiges Kind mehr in den Fabriken und in den mit Elementar-Kraftmaschinen arbeitenden Werkstätten zur Arbeit herangezogen werden. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der letzten Gewerbeordnungs-Novelle über die zehnstündige Maximal-Arbeitszeit für jugendliche (14—16 Jahre alte) Arbeiter und über die für dieselben vorgeschriebenen täglichen Arbeitspausen endgiltig in Kraft. Mit dem 31. März findet die zugelassene Uebergangszeit für die Einführung dieser Neuerungen ihr Ende.

— Mit dem 1. April tritt eine neue Bestimmung des Strafgesetzbuches in Kraft, nach welcher solche Familienväter strafrechtlich verfolgt werden können, die in der Lage sind, ihren Angehörigen den notwendigen Unterhalt zu gewähren, es aber vorziehen, den Verdienst für sich zu behalten und die Familie der Armenverwaltung zu überlassen.

— Die neuen Schloßhauszeichnungen für unsere Armee werden in nächster Zeit zur Vertheilung kommen. Wie wir hören, wird ein Theil schon vor Ostern ausgegeben werden.

— Zur Warnung für Wirthe. Die Strafkammer des Freiburger Landgerichts, verurtheilte vor wenigen Tagen einer hainicher Gastwirth wegen Gefährdung von Glückspielen zu 250 Mark Geldstrafe oder 26 Tagen Geldstrafe.

**Erdmannshain.** Am Ostermontage findet hier eine Sitzung des Obst- u. Gartenbauvereins statt, in welcher u. A. das neue Vereinsstatut zur Ausgabe gelangt und Herr Bergmann-Albrechtshain einen Vortrag über die Behandlung der Obstbäume hält.

— **Staudtitz, 21. März.** Dem Vernehmen nach ist es dem hiesigen Gasthofsbesitzer, Herrn Bruno Wolf, gelungen, für den 1. Osterfeiertag die bestrenommierte Konzertiänger-Gesellschaft „Edelweiß“ aus Leipzig zu gewinnen. Nach den vom Einsender dieses über die Leistungen der Gesellschaft gelesebenen Recensionen, steht eine wirklich gebiegene Unterhaltung zu erwarten. Die Glanznummer des Abends wird das Auftreten des einbeinigen Turnerkönigs Mrs. Burgoaldi mit seinen großartigen Leistungen im römischen Ringen und am Reck bilden, und ist zu wünschen, daß das Publikum recht zahlreich in unserm neuen Saale sich einen angenehmen Abend verschaffen möge.

**Leipzig.** In hiesiger Markthalle explodirte eine eiserne, mit Ammoniak gefüllte Röhre, welche zur Bedienung der Kollastmaschine gediente. Der Maschinist Schönerrädt ward hierbei schwer verwundet. Dergleichen entstand ein bedeutender Materialschaden.

**Bittau.** Am Freitag wurde hier ein Zigel und eine Kage verendet aufgefunden; beide Thiere hatten sich im Kampfe getödtet. Der sonst so schlaue Zigel muß wohl in der Hipe des Kampfes nicht genug Vorsicht beobachtet haben, denn es war der Kage gelungen, ihn beim Kopfe zu erwischen und todt zu beißen. Aber auch die Kage hatte bei ihrem Angriff auf den stachelgepanzerten Gegner so bedeutende Verletzungen erhalten, daß sie ihren Sieg ebenfalls mit dem Leben bezahlen mußte. In enger Umklammerung wurden die beiden Todfeinde aufgefunden.

## Einrichtung und Pflege von Schulgärten.

(Schluß.)

□ Der Unterricht im Schulgarten ist derart einzurichten, daß Kinder vom fünften Schuljahre an wenigstens eine Stunde wöchentlich und zwar außer der Unterrichtszeit, herangezogen werden. Es ist selbstverständlich, daß nicht eine ganze Schulkasse oder Abtheilung im Schulgarten Verwendung finden kann, sondern, daß abwechselnd eine kleine Gruppe von Schülern zu den Velehrungen und Arbeiten heranzuziehen sein wird. In welchem Umfange die Schulkinder an den vorbezeichneten Arbeiten selbst mit Hand anlegen, hängt von der Individualität des Lehrers und der Schulkinder selbst ab. Schließt sich der naturkundliche Unterricht an einen gut und ortsgemäß eingerichteten Schulgarten an, so kann

der Lehrer in den Sommermonaten nach Maßgabe der Bitterung und der Bedürfnisse des Unterrichtes mit den Schülern der Obergruppe, beziehungsweise den einzelnen Klassen der Bürgerschule wöchentlich eine Naturgeschichtsstunde im Schulgarten abhalten, vorausgesetzt, daß dieser bereits entsprechend eingerichtet ist.

Wie in der Abtheilung für Obstbau die Arbeiten von den größeren Knaben, so sollen die in der Gemüseabtheilung vorzunehmenden Arbeiten vorzugsweise den größeren Schulmädchen, vom fünften Schuljahre angefangen, ausgeführt werden. Die Bepflanzung des Randes mit blühenden Gewächsen soll mit Geschmack geschehen.

Ein kleiner, und zwar nicht allgemein zugänglicher Raum soll, wo dies nur möglich, dazu verwendet werden, um auf demselben heimische Giftpflanzen, sowie die für den Hausgebrauch wichtigen gewerblichen und medizinischen Pflanzen zu kultivieren. Da jede Giftpflanze ihren besonderen Habitus hat, der sich nur durch wiederholte Betrachtung der Pflanze in den verschiedenen Stadien der Entwicklung dem Gedächtnisse einprägt, so ist die Anpflanzung der Giftpflanzen für den Unterricht besonders eifrig zu verwerthen. Wenn möglich sollen auch für den eignen Gebrauch im Schulgarten einige Stücke guter Korbweidenarten gepflanzt werden. An Orten, wo ein landwirtschaftlicher Lehrkurs besteht, hat der Schulgarten den Fortbildungsunterricht zu unterstützen.

Ueber das Erträgniß des Schulgartens ist ein Abkommen zwischen Ortsschulrath und Schulleitung zu treffen, jedoch bedingt das erzieherische Moment und der Zweck des Schulgartens, daß Samenreien, Gemüse, Früchte und dergleichen Edelreier, sowie die erzogenen Obstbäume an fleißige Schüler, eventuell der Gemeinde ganz unentgeltlich oder doch zu mäßigen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Der Bezirksschulrath hat darüber zu wachen, daß bei einem Dienstwechsel des Schulleiters der Schulgarten nicht geschädigt, sondern im guten Zustande dem Nachfolger übergeben werde. Das Eigenthum des abtretenden Schulleiters ist erforderlichen Falles abzulösen, jedoch darf der beplanzte Schulgarten vom abtretenden Lehrer unter keinen Umständen geräumt, beziehungsweise ausverkauft werden.

Wie man sieht, sind dem niederösterreichischen Schulgarten weite Ziele gesteckt. Es springt in die Augen, daß derselbe sowohl für die Gesundheitspflege der Jugend, als auch für einen gebräuchlichen Anschauungsunterricht in der Naturwissenschaft von großer Bedeutung werden kann. Jedenfalls ist diese Veranstaltung werth, daß ihre Entwicklung auch in Deutschland mit Aufmerksamkeit verfolgt werde.“ (Volkswohl.)